

Sylke Schruff

Sylke Schruff M.A. ist seit 2014 Referentin im Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Sie unterstützt in dieser Funktion den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, Bischof Dr. Stephan Ackermann, Bischof von Trier.



Sylke Schruff

Die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz*

Rückblick

Im Jahr 2011 wurde die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) beim Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet und das Verfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, eingeführt¹. Die Deutsche Ordensobernkonferenz und damit die in ihr organisierten Ordensgemeinschaften haben sich von Beginn an an der Entwicklung, Einführung und Durchführung des Verfahrens beteiligt. Das Ziel des Verfahrens ist es, Menschen, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs wurden, eine Geste der Anerkennung zukommen zu lassen und zugleich sicherzustellen, dass die kirchlichen In-

stitutionen jeweils Zahlungen in vergleichbarer Höhe leisten, also Betroffene nicht innerhalb von Deutschland unterschiedlich behandelt werden. Sie sollen die Gewissheit erhalten, dass ihr Leid gesehen wird und ihnen geglaubt wird. Eine besondere Bedeutung erlangt das Verfahren in Fällen, in denen eine strafrechtliche Verfolgung z. B. wegen des Todes des Täters oder einer Verjährung nicht mehr möglich ist. Mit der Einführung der Anerkennungsleistungen war ein *Paradigmenwechsel* verbunden, mit dem die katholische Kirche in Deutschland signalisierte, dass nun den Opfern geglaubt wird – im Gegensatz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch vor 2010². Nach der Auffassung der Autoren eines im Auftrag des Bistums Hildesheim erstellten Gutachtens (IPP-Gutachten) zeichnet sich der Para-

digmenwechsel durch unterschiedliche Maßnahmen aus, darunter durch die Tatsache, dass „auch dann Hilfen für Betroffene zur Verfügung gestellt werden, wenn die begangenen Taten weit in der Vergangenheit zurückliegen.“³

Einige Zahlen

Bisher hat die ZKS für knapp 2.000 Anträge Empfehlungen an die Diözesen und Ordensgemeinschaften ausgesprochen. Etwa ein Drittel dieser Anträge betraf Ordensleute. Diese Zahl kann nicht als Anhaltspunkt für die tatsächliche Zahl der Missbrauchsfälle dienen, deren Dunkelziffer weitaus höher vermutet wird.⁴ Die Spanne der Empfehlungen für materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides schwankt zwischen 1.000 bei niedrig-schwelligen Grenzverletzungen und 15.000 Euro in Fällen schweren sexuellen Missbrauchs. Zusätzlich können Therapie- und Paartherapiekosten erstattet werden. Die Geburtsjahrgänge der Antragsteller reichen von den späten 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis in die ersten Jahre des neuen Jahrtausends. Die ZKS tagt etwa vierteljährlich, bei Bedarf auch häufiger.

„Vorgeschichte“

Eine wesentliche Voraussetzung und *Grundlage zur Einführung des ZKS-Verfahrens* stellte die Arbeit des von der Bundesregierung im März 2010 unter dem Eindruck der Aufdeckung zahlreicher Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs einberufenen Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“⁵ dar, der bis 2011 an unterschiedlichen Fragestellungen zum Umgang mit sexuellem Kindesmiss-

brauch arbeitete. Drei Arbeitsgruppen beschäftigten sich - unterteilt in die Bereiche „Prävention – Intervention – Information“ (AG I), „Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer in jeglicher Hinsicht“ (AG II) und „Forschung, Lehre und Ausbildung“ (AG III) - intensiv mit der Entwicklung von Vorschlägen und Lösungsansätzen. Bei der Beschäftigung mit den genannten Themenkreisen wurde sehr deutlich, dass die Frage der Hilfen für Betroffene eine zentrale Stellung innerhalb der Arbeit des Runden Tisches einnahm. Eine der Leitfragen in diesem Zusammenhang war: „Was muss getan werden, damit Betroffene die von ihnen benötigten Hilfen erhalten – rasch, unkompliziert und ohne immer wieder ihre Gewalterfahrungen schildern zu müssen.“⁶ In seinem Abschlussbericht fordert der Runde Tisch die Einrichtung eines Hilfesystems zur Unterstützung der Betroffenen. Im Jahr 2013 – zwei Jahre nach Einführung des Systems auf Leistungen in Anerkennung des Leids – waren die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland die beiden ersten Institutionen, die sich dem sogenannten Ergänzenden Hilfesystem (EHS) anschlossen. Sie gehören ihm bis heute an, im Gegensatz zu vielen Bundesländern oder anderen Institutionen⁷. Das EHS finanziert Leistungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs, die derzeit von den sozialen Hilfesystemen nicht oder nicht ausreichend lange übernommen werden.⁸ Die materielle Leistung aus dem ZKS-Verfahren ist hingegen nicht zweckgebunden, sondern eine symbolische Leistung zur Anerkennung des Leids, das Betroffenen zugefügt wurde.

Die Zentrale Koordinierungsstelle – Antragsverfahren und Problemanzeigen

Die Mitglieder der ZKS haben langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Sie verfügen u.a. über psychologische, juristische, theologische und psychotherapeutische Kompetenzen. Die ZKS arbeitet ehrenamtlich und unabhängig. Sie legt großen Wert darauf, dass sämtliche Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden.

Über die Vorgaben zum Antragsverfahren gibt das Papier „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“⁹, Auskunft.

Antragsberechtigt sind „Personen, die geltend machen, als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein“¹⁰. An dieser Stelle liegt nach Auffassung der ZKS eine Regelungslücke vor, da die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Leitlinien) unter ihrer Nr. 43 vorsehen, dass „Opfer ‚Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde‘ (...) beantragen“ können¹¹. Da die Leitlinien sich ausdrücklich auch auf den Umgang mit sexuellem Missbrauch erwachsener Schutzbefohlener beziehen, diese aber im Modell des Anerkennungsverfahrens nicht adressiert werden, besteht hier Regelungsbedarf.

Die Anträge sind über die *zuständige Ansprechperson für Hinweise auf sexuellen Missbrauch der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft* einzureichen¹², die bei Bedarf beim Ausfüllen des Antragsformulars unterstützt. Die Ansprechperson nimmt im Verlauf des Verfahrens eine zentrale Rolle ein, da sie die Schnittstelle zwischen Betroffenen und Bistum oder Ordensgemeinschaft darstellt. Bei der Auswahl der Ansprechpersonen muss deshalb in besonderer Weise auf persönliche Eigenschaften und berufliche Hintergründe geachtet werden, die im Kontakt mit Betroffenen grundlegend sind.

Autoreninfo

Die vollständigen Kontaktdaten finden Sie im gedruckten Heft.

Sie nimmt vor Weitergabe des Antrags an die ZKS eine sogenannte *Plausibilitätsprüfung* vor. Hierbei wird in der Regel nur die Möglichkeit festgestellt, dass die beschuldigte und die betroffene Person zum benannten Zeitpunkt am benannten Tatort gewesen sein konnten. Nach Auffassung der Autoren des IPP-Gutachtens steht die Plausibilitätsprüfung in einem Kontrast zu dem von der katholischen Kirche formulierten Paradigmenwechsel im Sinne eines „Glauben schenken“, da nicht allen Menschen vorbehaltlos geglaubt würde. Allerdings verweisen die Autoren auch darauf, dass „ein als Reaktion auf

vergangene Ignoranz erhobener moralischer (kategorischer?) Imperativ, wonach man allen Menschen, die berichten, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vorbehaltlos und vollumfänglich Glauben schenken soll, (...) problematisch“ erscheint.¹³ Die Autoren stellen fest, dass „das derzeit praktizierte Verfahren der Plausibilitätsprüfung eine vertretbare Kompromisspraxis darstellt.“¹⁴

Die Praxis der Plausibilitätsprüfung bzw. des „Glauben Schenkens“ als Voraussetzung für eine Antragstellung und damit für die Gewährung von materiellen Leistungen *erregt allerdings Anstoß im Fall von bereits verstorbenen Beschuldigten*. Mit der durch die Prüfung festgestellten Plausibilität der Angaben des Antragstellers sei in logischer Konsequenz auch ein „Eingeständnis der Schuld des benannten Täters“¹⁵ verbunden. Dies könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass sich Antragsteller selbst z. B. durch „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ oder durch „üble Nachrede“ oder sogar durch Betrug schuldig machen könnten. Zumindest gibt es derzeit laut IPP-Gutachten im Falle von verstorbenen Beschuldigten ein mit der Antragstellung verknüpftes juristisches Risiko für Betroffene sexuellen Missbrauchs.¹⁶ Zwar ist nach Auffassung der Deutschen Bischofskonferenz die Gewährung von materiellen Leistungen nicht verbunden mit einem Schuldspruch gegenüber dem Täter. Ein Nachbesserungsbedarf in Form einer Ergänzung in der Verfahrensbeschreibung, „wonach mit der Gewährung einer materiellen Leistung keine Feststellung der Schuld des beschuldigten verstorbenen Täters verbunden sei“, wird aber gesehen.¹⁷

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt eine *Empfehlung der ZKS* über die Höhe der Leistung an die verantwortliche kirchliche Körperschaft, die auf der Grundlage der Empfehlung der ZKS eigenverantwortlich über die Höhe der Zahlung entscheidet.¹⁸ Die Entscheidung wird den Antragstellern nach Möglichkeit – und soweit es von diesen gewünscht ist – im persönlichen Kontakt erläutert, um das Verfahren und das Ergebnis möglichst transparent darzulegen. Insbesondere die Unkenntnis darüber, wer die Anträge sieht,¹⁹ über sie berät, Empfehlungen ausspricht, in welcher Form das geschieht und über die Dauer des Verfahrens, wird von Betroffenen als Hürde für die Antragstellung benannt. Eine Standardisierung des Verfahrens, die von den Diözesen und Ordensgemeinschaften als verbindliche Grundlage der Teilnahme gesehen und öffentlich bekannt gemacht würde, wäre in diesem Zusammenhang zu empfehlen. Die sehr unterschiedliche Praxis der Bistümer und Ordensgemeinschaften in der Durchführung des Verfahrens bietet immer wieder Anlass zu kritischen Nachfragen und lässt sich der Öffentlichkeit nicht gut vermitteln.²⁰

Ein zentraler Punkt des Antragsverfahrens ist die Tatsache, dass die materielle Leistung von dem oder den Tätern erbracht werden soll. Die zuständige kirchliche Körperschaft tritt in der Regel in Vorleistung bzw. übernimmt die Leistung subsidiär, wenn der Täter nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann, weil er z. B. verstorben ist. Mit der materiellen Leistung an Betroffene soll ein Zeichen der Übernahme von Verantwortung seitens des Täters zum Ausdruck kommen. Dieser Aspekt

war bei der Konzeption des Verfahrens der Grund, von einer Fondslösung Abstand zu nehmen.

Immer wieder entzündet sich die Kritik von Betroffenen an der durch die ZKS empfohlenen *Höhe der materiellen Leistungen*. Die ZKS orientiert sich hierbei zum einen an vergleichbaren Fällen aus dem Zivilrecht. Zum anderen hat sie Kriterien entwickelt, die als Richtschnur aber nicht als feste Matrix zur Bewertung der Fälle dienen.²¹ Jeder einzelne Antrag wird im Hinblick auf das Tatgeschehen und die Folgen für die oder den Betroffenen geprüft.

Mit der Übermittlung der Entscheidung der verantwortlichen kirchlichen Körperschaft an den oder die Betroffene ist das Verfahren beendet. Eine „Nachsorge“ o.ä. findet in der Regel nicht statt.

Ein Blick voraus

Mit der Antragstellung verbinden die Betroffenen oft die Hoffnung auf eine substantielle Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, ihrer psychischen oder somatischen Beschwerden oder auch ihrer Probleme im Zusammenhang mit Nähe und Distanz in einer Partnerschaft. Diesen Erwartungen kann das Verfahren mit einer – symbolischen – materiellen Leistung nicht gerecht werden.

Nicht immer jedoch wünschen sich Betroffene „nur“ eine materielle Leistung, auch wenn diese häufig zunächst im Vordergrund steht. Für viele Betroffene ist bereits das Signal, dass ihnen geglaubt wird, von großer Bedeutung neben einer „Anerkennung“ als Betroffene sexuellen Missbrauchs. Die glaubhaft vermittelte Haltung, dass das zugefügte Unrecht als solches gesehen und verur-

teilt wird, und dass der Täter oder die Täterin und auch diejenigen, die diese gedeckt haben, wenn möglich zur Rechenschaft gezogen werden, muss von allen am Verfahren Beteiligten gezeigt werden. Besonders im Fokus steht hier die Bistums- oder Ordensleitung und deren Umgang mit Betroffenen. Diese Leitungsaufgabe kann nicht delegiert werden. Die Gelegenheit zu einem – regelmäßigen – persönlichen Kontakt zwischen Bischof oder höheren Ordensoberen zu Betroffenen wäre in diesem Sinne ein gutes Signal. In vielen kirchlichen Körperschaften wird dies bereits praktiziert. Auch eine Form von „Nachbetreuung“ nach Beendigung des Verfahrens könnte in den Blick genommen werden. Viele Betroffene sind zudem interessiert an einer Möglichkeit, sich zu vernetzen, um ihre persönliche Geschichte gemeinsam aufzuarbeiten und wollen zur Prävention sexuellen Missbrauchs beitragen. Auch hierfür könnte und sollte das Bistum bzw. die Ordensgemeinschaft Unterstützung anbieten. Darin böte sich vielleicht auch eine Chance für die gemeinsame Aufarbeitung des Traumas, das nicht nur ein individuelles, sondern auch eines der betroffenen Gemeinde, Einrichtung oder Gemeinschaft sein kann.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat nach der Veröffentlichung der MHG-Studie verschiedene Maßnahmen beschlossen, die unter den Begriffen „Aufklärung und Aufarbeitung“ zusammengefasst werden.²² Ein Teilprojekt dieser Maßnahmen beschäftigt sich mit der Fortentwicklung des Verfahrens für Leistungen in Anerkennung des Leids. Die im Text benannten Problemanzeigen geben Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte, sind aber nicht als vollständige

Problemanalyse zu werten. Wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung des Verfahrens erhofft sich die Deutsche Bischofskonferenz von einer Akzeptanz- und Zufriedenheitsstudie, die in Kürze beauftragt wird, sowie durch die Perspektive von Betroffenen und externen Beraterinnen und Beratern, die in die Fortentwicklung eingebunden werden.

.....

- * Manuskript zum Statement bei der DOK-Mitgliederversammlung 2019 in Vallendar.
- 1 Arbeitshilfen Nr. 246, „Aufklärung und Vorbeugung“ Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 3. Auflage 2014, S. 82 ff.
- 2 Hackenschmied/Mosser: Gutachten - Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen. Institut für Praxisforschung und Projektberatung München. S. 167 und S. 170 f.
- 3 Ebd. S. 171.
- 4 Dressing et al.: MHG-Studie, S. 5, S. 47. Nicht alle Diözesen und Ordensgemeinschaften beteiligen sich an dem von der ZKS vorgesehen Verfahren. Einen genauen Überblick über die tatsächliche Zahl der Anträge gibt es daher nicht.
- 5 Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, 2010 – 2011.
- 6 Ebd. S. 17.
- 7 <https://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung/>.
- 8 Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch. S. 17.
- 9 Arbeitshilfen Nr. 246, „Aufklärung und Vorbeugung“ Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der

- Deutschen Bischofskonferenz, 3. Auflage 2014, S. 82 ff.
- 10 Ebd. S. 85 f.
- 11 Ebd. S. 30.
- 12 Eine Ausnahme zu dieser Regelung ist vorgesehen, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. In diesem Fall kann der Antrag unmittelbar bei der Zentralen Koordinierungsstelle gestellt werden. Vgl. Arbeitshilfen Nr. 246, S. 87.
- 13 Hackenschmied/Mosser, S. 174.
- 14 Ebd. S. 175.
- 15 Ebd. S. 159.
- 16 Ebd. S. 160.
- 17 Ebd. S. 166.
- 18 Die Höhe der dabei tatsächlich geleisteten Zahlungen ist der ZKS deshalb nicht bekannt.
- 19 Die Namen der Mitglieder der ZKS werden u.a. zu ihrem Schutz nicht öffentlich benannt.
- 20 MHG-Studie, S. 44 ff.
- 21 Dies sind u.a. die Frequenz des Missbrauchs, die Dauer der Deliktserie, die Anzahl der Täter bzw. Täterinnen, die Art der Tat („hands-off“- oder „hand-on“-Delikte, Delikte mit Penetration usw.), Anwendung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch, Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen, Art der psychischen und somatischen Langzeit-Beeinträchtigungen, Alter des Opfers bei Tatbeginn, Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (z. B. Heim, Internat), Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich (z. B. Beichte, Messdiener). Die Verfasser der MHG-Studie merken in diesem Zusammenhang an, dass „...Kriterien, mit denen sich individuelles Leid in finanzielle Größen umrechnen ließen, generell schwer vorstellbar sind“. MHG-Studie, S. 46.
- 22 https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-04-24_Massnahmen-zur-Aufarbeitung-der-Faelle-sexuellen-Missbrauchs-an-Minderjaehrigen.pdf.